

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)

Vom 15. November 2005 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn
vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 10 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 31 Absatz 1 des Einfüh-
rungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzge-
bung vom 2. Februar 2005²⁾

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 *Vollzug*

¹ Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Bevölkerungsschutz-
und Zivilschutzrechts obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement, soweit er
nicht Sache einer anderen Behörde ist.

2. Organisation des Zivilschutzes

§ 2 *Organe*

¹ Die Organe der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) sind:

- a) die Zivilschutzkommission;
- b) das Zivilschutzkommando.

§ 3 *Zivilschutzkommission*

¹ Die zu einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammengeschlossenen
Gemeinden bilden eine Zivilschutzkommission. Die Aufgaben der Zivil-
schutzkommission können auch der Bevölkerungsschutzkommission über-
tragen werden.

² Die Angehörigen des Zivilschutzkommandos können nicht Mitglieder der
Zivilschutzkommission sein. Eine Vertretung des Zivilschutzkommandos
nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission
teil.

³ Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Vertreter oder
eine Vertreterin in die Zivilschutzkommission delegieren.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [531.1.](#)

531.2

§ 4 *Zivilschutzkommando*

¹ Dem Zivilschutzkommando gehören der Zivilschutzkommandant oder die Zivilschutzkommandantin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin an.

§ 5 *Zivilschutzstelle*

¹ Jede regionale Zivilschutzorganisation bezeichnet als administratives Vollzugsorgan der Behörden und des Zivilschutzkommandos eine Zivilschutzstelle.

² Die Aufgaben der Zivilschutzstelle richten sich nach dem für die regionale Zivilschutzorganisation geltenden Pflichtenheft.

³ Die Zivilschutzstelle ist fachlich dem Zivilschutzkommando unterstellt.

§ 6 *Dienste und Formationen*

¹ Die regionalen Zivilschutzorganisationen umfassen die nach Weisungen des Amtes für Militär- und Bevölkerungsschutz vorgesehenen Fachgebiete und Sachbereiche, Formationen und Bestände. Die Standardstruktur umfasst:

- a) Führung: Zivilschutzkommando;
- b) Führungsunterstützung: Lage, Telematik, ABC-Schutz und logistische Koordination;
- c) Einsatz: Unterstützung und Kulturgüterschutz;
- d) Logistik: Versorgung und Schutzbauten, Material, Transport;
- e) Schutz und Betreuung.

3. Schutzdienstpflicht

§ 7 *Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen*

¹ Nach Absolvierung der Grundausbildung werden die Schutzdienstpflichtigen vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz den regionalen Zivilschutzorganisationen zugeteilt.

² Die Schutzdienstpflichtigen stehen primär der Region, in welcher sie Wohnsitz haben, zur Verfügung.

³ Die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Zivilschutzkommandanten oder Zivilschutzkommandantinnen.

⁴ Zur Erreichung ausgewogener Bestände und zur Abdeckung der erforderlichen Kaderpositionen in den regionalen Zivilschutzorganisationen können Schutzdienstpflichtige ausserhalb der Region, in welcher sie Wohnsitz haben, eingeteilt werden.

⁵ Die regionalen Zivilschutzorganisationen entscheiden nach Rücksprache mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über die Einteilung in die Personalreserve.

§ 8 *Freiwillige Schutzdienstpflicht*

¹ Wer die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen will, reicht beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz auf dem Dienstweg ein schriftliches Gesuch ein.

² Nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

schutz über eine Aufnahme.

³ Freiwillig Schutzdienstleistende können in der Regel nur der regionalen Zivilschutzorganisation, in der sie Wohnsitz haben, zugeteilt werden.

⁴ Über Gesuche um Entlassung aus der freiwilligen Schutzdienstpflicht entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 9 Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit

¹ Schutzdienstpflichtige, welche sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, Schutzdienst zu leisten, können ein Gesuch um Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit, unter Beilage eines ausführlichen und auf eigene Kosten beschafften Arzzeugnisses, an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz einreichen.

² Die Schutzdienstpflichtigen werden zur Neubeurteilung in ein Rekrutierungszentrum aufgeboten.

§ 10 Vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

² Die Gesuche um vorzeitige Entlassung sind von der Partnerorganisation, welcher der Schutzdienstpflichtige angehört, einzureichen.

§ 11 Aufhebung der vorzeitigen Entlassung

¹ Wenn die für eine vorzeitige Entlassung geltend gemachten Gründe wegfallen, ist dies von der Partnerorganisation dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz schriftlich zu melden.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung.

³ Nach Aufhebung der Entlassung werden die Schutzdienstpflichtigen vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz einer regionalen Zivilschutzorganisation zugeteilt.

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz überprüft periodisch die Berechtigung der vorzeitigen Entlassungen.

4. Ausbildung und Kontrollführung

4.1. Allgemeines

§ 12 Kursplanung und Kursübersicht

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Planung und Durchführung der Zivilschutzausbildung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Leistungsauftrages des Bundes, den Bedürfnissen der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und der regionalen Zivilschutzorganisationen.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bezeichnet die von ihm durchzuführenden Ausbildungsdienste und führt entsprechende Vorkurse durch.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt jährlich eine Kurs-

531.2

übersicht und ein Dienstleistungsetat.

§ 13 *Ausbildungsdienste*

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Erstellung der Lehrpläne und die Durchführung folgender Dienstanlässe:

- a) Grundausbildung;
- b) Grundkurse und Fachkurse;
- c) Spezialistenausbildung;
- d) Zusatzkurse, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- e) Kaderausbildung;
- f) Kaderkurse;
- g) Weiterbildung;
- h) Weiterbildungskurse, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- i) Rapporte.

² Die regionalen Zivilschutzorganisationen sind für die Durchführung ihrer Wiederholungskurse zuständig.

§ 14 *Dauer der Ausbildung*

¹ Die Grundausbildung dauert 10 Tage.

² Die Kaderausbildung dauert 5 Tage.

³ Die Zusatzausbildung dauert 5 Tage.

§ 15 *Bewilligung für Dienstanlässe*

¹ Die von den regionalen Zivilschutzorganisationen vorgesehenen Dienst- anlässe sind vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu bewilligen.

§ 16 *Instruktionsmaterial*

¹ Der Kanton unterhält ein Lager an Instruktionsmaterial für die Ausbil- dung im Kanton und in den regionalen Zivilschutzorganisationen.

§ 17 *Lehrpersonal*

¹ Für die Sicherstellung der Ausbildung stellt der Kanton hauptamtliches Lehrpersonal zur Verfügung.

² Nebenamtliche Lehrpersonen, welche fachtechnisch ausgebildet sind, können als Fachlehrer eingesetzt werden.

§ 18 *Weisungen über die Ausbildung*

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt Weisungen über die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen

4.2. Aufgebot zu Ausbildungsdiensten

§ 19 *Erlass der Aufgebote und Vororientierung*

¹ Das Aufgebot für sämtliche Ausbildungsdienste erfolgt schriftlich.

² Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende Dienst- leistungen zu orientieren.

§ 20 *Dienstverschiebung*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Dienstverschiebung ist die aufbietende Stelle zuständig.

² Die Schutzdienstpflichtigen haben das Gesuch schriftlich bei der aufbietenden Stelle einzureichen.

³ Die Gesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21 *Dispensation aus gesundheitlichen Gründen*

¹ Die aufbietenden Stellen haben einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin zu bezeichnen, der oder die die Dienstfähigkeit der Schutzdienstleistenden vor und während den Dienstleistungen zu beurteilen hat.

² Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt dem Kursleiter unverzüglich das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis zu, das auf eigene Kosten zu beschaffen ist.

³ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin entscheidet, ob der oder die Schutzdienstpflichtige die Dienstleistung zu absolvieren hat oder ob eine Zuweisung an den militärärztlichen Dienst (MAD) erfolgt.

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt hierfür Weisungen.

4.3. Kontrollführung

§ 22 *Zuständigkeit*

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Kontrollführung und erlässt hierfür Weisungen.

² Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden stellen den kantonalen Kontrollführungsorganen und den Zivilschutzstellen die für den Zivilschutz relevanten Daten unentgeltlich zur Verfügung.

³ Im Übrigen gilt für die Schutzdienstpflichtigen bis zum vollendeten 30. Altersjahr die Verordnung über das militärische Kontrollwesen¹⁾.

5. Einsätze

§ 23 *Einsätze in Katastrophen und Notlagen*

¹ Einsätze in Katastrophen und Notlagen umfassen die Schadensbekämpfung, die Sofortmassnahmen zur Verhütung von Folgeschäden, die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen und die Räumungsarbeiten soweit sie für die vorerwähnten Massnahmen unmittelbar erforderlich sind.

² Über das Ende der Einsätze in Katastrophen und Notlagen entscheidet der Regierungsrat.

§ 24 *Instandstellungsarbeiten*

¹ Instandstellungsarbeiten sind die aus einem Schadenereignis zur Behebung der eingetretenen Schäden resultierenden Arbeiten. Sie sind nicht akut.

¹⁾ SR [511.22](#).

531.2

§ 25 *Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft*

¹ Als Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft gelten:

- a) Unterstützungsarbeiten zu Gunsten Dritter für die Durchführung von Anlässen;
- b) behördlich angeordnete Leistungen an Infrastrukturen und Umwelt sowie Präventionsarbeiten.

² Der Kanton trägt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft für Einsätze auf Stufe Kanton.

³ Einsätze auf Stufe Gemeinde erfordern eine Bewilligung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Dieses erlässt eine entsprechende Weisung.

⁴ Die Bevölkerungsschutzkommission oder der Kanton entscheidet, wann es sich um Einsätze im Rahmen der Instandstellung oder um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft handelt.

§ 26 *Aufgebotsform, Aufgebotsfrist*

¹ Aufgebote erfolgen grundsätzlich schriftlich. Für Einsätze in Katastrophen und Notlagen können Aufgebote auch mit anderen technischen Mitteln oder in mündlicher Form erfolgen.

² Aufgebote für Instandstellungsarbeiten erfolgen in der Regel mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn. Kürzere Fristen sind zulässig, wenn die Arbeiten eine sechswöchige Frist nicht zulassen.

³ Aufgebote für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn.

6. Baulicher Zivilschutz

6.1. Private Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden

§ 27 *Baupflicht*

¹ Die örtlichen Baubehörden stellen dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sämtliche Baugesuche für Bauten, die schutzraumbau- oder ersatzpflichtig sein könnten, zur Abklärung zu.

² Die Schutzraumprojekte unterliegen der Genehmigung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Baupflicht sowie Art und Umfang der Schutzräume und legt allenfalls den Ersatzbeitrag fest.

§ 28 *Sachbearbeiter für den baulichen Zivilschutz*

¹ Die Gemeinden haben einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin für den baulichen Zivilschutz zu bezeichnen. Sie können diese Funktion auch einem ordentlichen Mitglied der Baukommission übertragen.

§ 29 *Zusammenlegung von Schutzräumen*

¹ Bei grösseren Überbauungen sind die Schutzräume nach Möglichkeit zu-

sammenzulegen.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz stellt sicher, dass spätestens 3 Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens die gemeinsamen Schutzräume erstellt werden.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz setzt Sicherheitszahlungen in der Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge fest, welche von den Hauseigentümern vor Baubeginn auf ein Sperrkonto der Gemeinde einzuzahlen sind.

§ 30 *Sicherheitszahlungen*

¹ Die Sicherheitszahlungen werden auf Gesuch hin zinslos zurückerstattet, sobald der gemeinsame Schutzraum erstellt wurde.

² Wird die Überbauung nur teilweise realisiert und deshalb der gemeinsame Schutzraum nicht gebaut, kann das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Sicherheitszahlung in einen Ersatzbeitrag umwandeln.

§ 31 *Verwendung von Ersatzbeiträgen*

¹ Die Ersatzbeiträge sind von der vereinnahmenden Gemeinde auf einem Sperrkonto zu führen.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bewilligt die Verwendung von Ersatzbeiträgen auf Gesuch der Gemeinden.

6.2. Schutzraumkontrollen

§ 32 *Baukontrolle und Schlussabnahme*

¹ Die Kontrolle während der Bauphase umfasst die Armierung der Bodenplatte, der Wände und der Decke.

² Nach Fertigstellung der Schutzräume erfolgt innert nützlicher Frist eine Schlussabnahme.

³ Vom Ergebnis der Schlussabnahme ist dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz mittels eines Abnahmeprotokolls Bericht zu erstatten.

§ 33 *Kontrollbehörden*

¹ Für die Kontrolle der Armierung während der Bauphase und für die Schlussabnahme der Schutzräume bis zu 50 Schutzplätzen sind die Gemeinden zuständig.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann den Vollzug der Kontrollen stichprobeweise überprüfen.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Kontrolle der Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen.

§ 34 *Mängel*

¹ Der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Schutzräume gemeinsam mit dem Gebäude fertiggestellt und ausgerüstet werden.

² Er oder sie hat den Kontrollorganen ungehinderten Zutritt zum Schutzraum zu gewähren und allfällige, bei der Abnahme festgestellte Mängel bis zu der im Kontrollbericht festgesetzten Frist beheben zu lassen.

531.2

³ Gegen Hauseigentümer oder Hauseigentümerinnen, welche nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Strafandrohung ihrer Pflicht nicht nachkommen, wird durch das zuständige Kontrollorgan Strafanzeige eingereicht.

§ 35 *Periodische Schutzraumkontrolle*

¹ Die Gemeinden kontrollieren alle 10 Jahre den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft der Schutzräume und erstellen einen Kontrollbericht. Die Gemeinde kann diese Aufgabe der regionalen Zivilschutzorganisation übertragen.

² Die Hauseigentümer und die Hauseigentümerinnen haben die beanstandeten Mängel innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben.

³ Die Gemeinden nehmen die Nachkontrolle vor und erstatten gegen säumige Hausbesitzer nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Strafandrohung Strafanzeige.

6.3. Steuerung der Schutzraumbautätigkeit

§ 36 *Schutzplatzsteuerung*

¹ Überkapazitäten an Schutzplätzen sind mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann die Gemeinden anhalten, Grundlagen für die Schutzplatzsteuerung zu beschaffen. Gestützt darauf verfügt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Befreiungen von der Schutzraumbaupflicht.

³ Die Steuerung ist in jenen Gebieten angebracht und anzuordnen, die einen gedeckten Schutzplatzbedarf aufweisen.

⁴ Als gedeckt gilt der Schutzplatzbedarf, wenn für mindestens 100% der ständigen Wohnbevölkerung in einem Gebiet (Gemeinde, Teil einer Gemeinde) Schutzplätze für den Wohnbereich vorhanden sind, die den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und abgenommen sind.

§ 37 *Wahlmöglichkeit*

¹ Bei Gebäuden mit weniger als fünf Schutzplätzen kann der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin wahlweise einen Schutzraum erstellen oder einen gleichwertigen Ersatzbeitrag leisten.

² Bei gedecktem Schutzplatzbedarf kann der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin wahlweise einen Schutzraum erstellen oder einen gleichwertigen Ersatzbeitrag leisten. Die Möglichkeit der Wahl besteht so lange, als der Deckungsgrad nicht unter 100% fällt. Die Wahlmöglichkeit wird neu ausgelöst, wenn der Deckungsgrad wieder 100% erreicht.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grenzen der Gebiete und deren Ausdehnung fest, in denen ein Recht auf die Wahl zwischen der Erstellung eines Schutzraumes oder der Entrichtung eines Ersatzbeitrages besteht.

7. Schutz der Kulturgüter

§ 38 Aufgaben des Kantons

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nimmt die Aufgaben einer kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz wahr.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz hat folgende Aufgaben:

- a) es vollzieht die kantonalen Belange des Kulturgüterschutzes;
- b) es stellt die Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Kultur, der zuständigen Stelle des Bundes und den zielverwandten Organisationen sicher;
- c) es beaufsichtigt und koordiniert den kommunalen Vollzug der Kulturgüterschutzmassnahmen, insbesondere der Inventarisierung zum Schutz der Kulturgüter;
- d) es leitet und koordiniert die Massnahmen für die Sicherstellungsdokumentationen, die Sicherheitskopien sowie die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen;
- e) es erstellt von den zu schützenden Kulturgütern von regionaler oder nationaler Bedeutung die Inventare, Verzeichnisse, Dokumentationen;
- f) es erstellt die Mikroverfilmung von Archivbeständen;
- g) es stellt fest, ob ein privates Kulturgut von öffentlichem Interesse ist;
- h) es befindet über Schutzmassnahmen und die Unterbringung der zu schützenden Kulturgüter;
- i) es bildet das Fachpersonal und die Spezialisten des Kulturgüterschutzes aus.

§ 39 Ernstfalleinsätze

¹ Der Leiter der kantonalen Fachstelle ist bei Katastrophen oder anderen Ereignissen, bei denen Kulturgüter gefährdet sind, beizuziehen.

² Er kann weitere Hilfe anfordern.

§ 40 Schutzräume für Kulturgüter

¹ Der Kanton und die Gemeinden erstellen für die Unterbringung ihres beweglichen Kulturguts die erforderlichen Schutzräume

§ 41 Aufgaben der Regionalen Zivilschutzorganisationen

¹ Die regionalen Zivilschutzorganisationen stellen den Partnerorganisationen die Planungsunterlagen betreffend den Schutz und die Evakuierung der Kulturgüter zur Verfügung.

² Jede Gemeinde sorgt für die Vorbereitung und die Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die der Gemeinde anvertraut sind oder in ihrem Eigentum stehen.

³ Jede geplante kulturgüterschutztechnische Massnahme ist vor der Ausführung dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 42 Kulturgüterschutzpersonal

¹ Die regionalen Zivilschutzorganisationen bezeichnen das für den Kulturgüterschutz erforderliche Personal.

531.2

² Dieses erfüllt die Aufgaben des Kulturgüterschutzes auf der Stufe der regionalen Zivilschutzorganisationen nach Weisungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

³ Die nach der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Schutzmassnahmen der Gemeinden und Privaten werden vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz angeordnet und kontrolliert.

§ 43 *Inventar*

¹ Die Gemeinden unterbreiten dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Originale der Inventare, Dokumentationen und Einsatzplanungen zur Genehmigung.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann eine Kopie erstellen.

§ 44 *Gebrauchsbeschränkung*

¹ Inventare, Verzeichnisse und Dokumentationen von beweglichen Kulturgütern unterstehen den Bestimmungen des Datenschutzes.

² Sie werden für Zwecke des Kulturgüterschutzes und der Denkmalpflege verwendet.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bewilligt Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Inhaber oder der Inhaberin des Kulturschutzgutes.

8. Alarmierung

§ 45 *Mittel*

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Planung und den Aufbau des Alarmierungsnetzes und überwacht die Einsatzbereitschaft der mobilen und stationären Alarmanlagen nach den Vorgaben des Bundes.

§ 46 *Probealarm*

¹ Einmal jährlich ist nach Anordnung des Bundes und des Kantons im Rahmen eines Sirenentests die Einsatzbereitschaft der Alarmsirenen zu überprüfen.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt jährlich Weisungen über die Durchführung des Sirenentests.

³ Die im Rahmen eines Sirenentests auftretenden Störungen sind unverzüglich dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu melden und beheben zu lassen.

9. Finanzierung

§ 47 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a) die administrativen Arbeiten in seiner Zuständigkeit;
- b) den Betrieb des Verwaltungsschutzbaus Solothurn (VESO);
- c) das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal.

§ 48 *Kostentragung durch die Gemeinden*

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für:

- a) die administrativen Arbeiten in ihrer Zuständigkeit;
- b) die Wiederholungskurse;
- c) die Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- d) die Erstellung und den Unterhalt der gemeindeeigenen Schutzräume;
- e) die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der Schutzanlagen;
- f) die Beschaffung und den Unterhalt des Materials ihrer Zivilschutzorganisationen;
- g) den weiteren Aufwand, der durch eigene Massnahmen entsteht.

§ 49 *Gemeinsame Kostentragung durch die Gemeinden und den Kanton*

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung gemeinsam.

² Der Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 wird über die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden erreicht.

³ Die Paritätische Kommission Zivilschutz legt jeweils zu Beginn der Globalbudgetperiode des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Kursteilnehmerbeiträge fest und unterbreitet diese dem Regierungsrat zur Genehmigung.

⁴ Die Paritätische Kommission kann Weisungen zur Rechnungsführung ausarbeiten, soweit sie nicht dem Rechnungsmodell nach Gemeindegesetz widersprechen.

⁵ Wenn der Kanton oder die Gesamtheit der Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen, ist in der folgenden Globalbudgetperiode ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 50 *Paritätische Kommission Zivilschutz*

¹ Die Paritätische Kommission Zivilschutz besteht aus je 3 Vertretern der Gemeinden und des Kantons.

² Die Vertreter der Gemeinden werden durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) nominiert.

§ 51 *Kostenverteilung unter den Gemeinden*

¹ Die Regionalen Zivilschutzorganisationen regeln die Verteilung der von den Gemeinden zu tragenden Zivilschutzkosten in ihren Verträgen oder Statuten.

9^{bis} Haftung *

§ 51^{bis}* *Kostenverteilung bei Schäden*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für Schäden, welche in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Verrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 24 EGBZG entstehen.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für diejenigen Schäden, welche in Aus-

531.2

bildungsdiensten oder Verrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss § 25 EGBZG entstehen. Sie regeln die Kostenverteilung untereinander durch Vertrag.

10. Strafbestimmungen

§ 52 *Strafverfolgung*

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung der in Art. 68 und 69 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾ mit Strafe bedrohten Handlungen.

² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verwarnet werden.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement umschreibt den leichten Fall und erlässt entsprechende Weisungen.

11. Rechtspflege

§ 53 *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin und der Zivilschutzstelle können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die regionale Zivilschutzkommission weitergezogen werden.

² Gegen Verfügungen des baulichen Sachbearbeiters oder der baulichen Sachbearbeiterin kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Gemeinde Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

⁴ Entscheide der regionalen Zivilschutzkommission, der zuständigen Gemeinde oder des Volkswirtschaftsdepartements können mit Beschwerde innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

12. Schlussbestimmungen

§ 54 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 2. Februar 2006 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 10. Februar 2006.

¹⁾ SR [520.1](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.09.2007	01.01.2008	Titel 9 ^{bis}	eingefügt	-
11.09.2007	01.01.2008	§ 51 ^{bis}	eingefügt	-

531.2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Titel 9 ^{bis}	11.09.2007	01.01.2008	eingefügt	-
§ 51 ^{bis}	11.09.2007	01.01.2008	eingefügt	-